

Satzung

§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft führt den Namen **Umweltschutz Maintal**, mit Sitz in Wertheim am Main.

Nach Anerkennung durch das Finanzamt und Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Im weiteren Verlauf der Satzung als *Umweltschutz Maintal* benannt.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht

Zweck des Vereins ist die Sicherung und Förderung ökologisch sinnvoller Umweltgestaltung insbesondere bei planerischen Konzeptionen sensibler Infrastrukturen von Natur-, Wohn- und Nutzflächen im kommunalen Bereich durch Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung.

Vermittlung von Zusammenhängen und Wechselwirkungen baulicher Planungen zu ökologischer Umwelt- und Wohnqualität durch Information und Kommunikation.

Entwicklung des Umweltbewußtseins zum Schutz und Erhalt ökologischen Landschaftsgegebenheiten des Maintales unter Betrachtung landschaftlicher und industrieller Nutzung.

Demokratische Mitgestaltung kommunaler Planungen im Spannungsbereich Ökologie und Ökonomie durch Einbeziehung Umwelt- und Naturschutz beachtender Gesamtkonzeptionen.

Die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität, die Erhaltung des Fischbestandes sowie der übrigen Flora und Fauna ist ein wichtiges Anliegen, ebenso die Förderung von erneuerbarer Energie und der Anlagen zur Erzeugung dieser Energien.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen, Firmen und Vereine werden, unabhängig von Nation, Staatsangehörigkeit, Religion oder Beruf.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Antrags muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Beiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Beitritts innerhalb 4 Wochen und anschließend bis Ende des I. Quartals des jeweiligen Kalenderjahres fällig und wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag wird per Lastschrift eingezogen.

Jugendliche unter 18 Jahre bleiben beitragsfrei.

Eine Beitragserhöhung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist. Kündigungsfrist 3 Monate zum Jahresende,
- c) durch Ausschluß, der vom Vorstand ausgesprochen werden kann wenn ein Mitglied:
 - ca) mit der Zahlung des Beitrags trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters länger als 6 Monate im Rückstand ist. Mit seinen Verbindlichkeiten bleibt der Austretende dem Umweltschutz Maintal haftbar,
 - cb) durch sein Verhalten die Satzung oder die Regeln des Vereins verletzt und die Interessen des Vereins ernsthaft gefährdet.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch erheben und eine erneute Überprüfung des Sachverhalts verlangen. Die daraufhin mit 2/3 Mehrheit zu treffende Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 6 Der Verein *Umweltschutz Maintal* gliedert sich in:

Mitglieder

Mitgliederversammlung

Vorstand

Zu Mitglieder

Mitglied kann jeder nach den Kriterien in § 3 werden.

Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn eine Beitrittserklärung vorliegt und der Vorstand dem Beitritt zugestimmt hat.

Bei Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift eines Elternteils erforderlich.

Mit der Aufnahme wird die Satzung des *Umweltschutz Maintal* anerkannt.

Zu Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann nach § 37 BGB einberufen werden.

Sie beschließt mit einer Mehrheit von über 50 % der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie kann bei Krankheit in schriftlicher Form bekundet werden.

Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die mit ihrem Jahresbeitrag nicht im Rückstand sind.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1.) Jahresbericht des Vorstandes,
- 2.) Bericht über Kassenprüfung,
- 3.) Entlastung des Vorstands,
- 4.) Neuwahl des gesamten Vorstandes,
- 5.) Neuwahl soweit erforderlich.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind von dem Schriftführer zu beurkunden und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

Zu Vorstand

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

3 Vorsitzenden,

1 Schriftführer,

1 Kassierer.

Die Vertretung der Gemeinschaft im Sinne den § 26 BGB erfolgt gemeinsam durch mindestens 2 der Vorsitzenden.

§ 7 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

Vorstand,

Beisitzern,

§ 8 Neuwahlen

Wählbar sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr Mitglied des *Umweltschutz Maintal* sind.

Gewählt ist, der über 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Die Vorsitzenden werden auf Antrag in geheimer Wahl gewählt.

Alle weiteren Wahlvorgänge können durch Handzeichen erfolgen, wenn nur 1 Wahlvorschlag gemacht wird.

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (2 Personen) werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Haftung:

Der *Umweltschutz Maintal* haftet mit seinem Gemeinschaftsvermögen.

Weitergehende Haftung auch des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Dem *Umweltschutz Maintal* überlassene Gegenstände zählen nicht zum Haftungsvermögen.

§ 11 Satzungsänderung

Für eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Auflösung:

Die Auflösung kann nur durch Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der Förderung des Naturschutzes, die es unmittelbar und ausschließlich für obigen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Die Auflösung ist unmöglich, wenn mindestens 7 Mitglieder diese in ihrer alten Form weiter führen wollen.

Wertheim am 3. Juli 2006